



Niddataler Nachrichten



Ausgabe 23/2024

Freitag, den 22.11.2024

Jahrgang 6

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

MÜLLABHOLUNG

Fr., 22. November 2024 - Altpapier
in allen Stadtteilen

Mo., 25. November 2024 - Restmüll

Mi., 27. November 2024 - Tonnentausch
falls erforderlich

Do., 28. November 2024 - Gelbe Tonne
in Assenheim und Kaichen

Fr., 29. November 2024 - Gelbe Tonne
in Bönstadt und Ilbenstadt

Fr., 29. November 2024 - Bioabfall

WAHLHELPERINNEN UND WAHLHELPER GESUCHT!

Am Sonntag, den 23. Februar 2025, findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Neben Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Stadtverwaltung Niddatal werden zur Durchführung der bevorstehenden Wahl weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht.

Persönliche Voraussetzung

Um Wahlhelfer werden zu können, müssen Sie:

- am Wahltag die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein

Aufgaben im Wahlvorstand

- Begleitung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlhandlung in den Wahllokalen
- Überprüfung der Wahlberechtigung
- Aushändigung der Stimmzettel
- Ab 18 Uhr: Auszählung der Stimmzettel und Ermittlung des Wahlergebnisses
- Erstellung einer Wahl Niederschrift

Zeitlicher Aufwand

Die Stimmabgabe in den 6 Wahllokalen der Stadt Niddatal ist am Wahlsonntag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr möglich. Allerdings trifft sich der jeweilige Wahlvorstand schon um 7:30 Uhr, um noch vorbereitende Arbeiten im Wahllokal zu erledigen. In der Zeit der Stimmabgabe sind die Wahllokale mit min. drei Wahlhelferinnen/ Wahlhelfer zu besetzen. Die/ Der Wahlvorsteherin/ Wahlvorsteher teilt am Wahltag die Wahlhelferinnen/ Wahlhelfer in eine Vor- und eine Nachmittagschicht auf. Zur Stimmauszählung ab 18:00 Uhr muss der Wahlvorstand wieder vollzählig sein.

Entschädigung

Die Stadt Niddatal zahlt an jede Wahlhelferin/ jeden Wahlhelfer pro Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann melden Sie sich bei der Wahlleitung der Stadt Niddatal unter:
Stadtverwaltung Niddatal
-Wahlamt-
Hauptstraße 2
61194 Niddatal
Telefon-Nr.: 06034/ 91 24-39
E-Mail: wahl@niddatal.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionsplan Hessen (4. Runde) Teilplan Regierungsbezirk Darmstadt Landkreise, Teilplan Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt a.M., Hanau, Offenbach a.M. und Wiesbaden und Teilplan Verkehrsflughafen Frankfurt Main

Nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht 8.200 Kraftfahrzeugen/Tag), der Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Zügen im Jahr, der Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen (Starts und Landungen) pro Jahr sowie für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern, aufzustellen bzw. alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Im Regierungsbezirk Darmstadt gibt es die Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt a.M., Hanau, Offenbach a. M. und Wiesbaden.

Zuständige Behörde für die Aufstellung des Lärmaktionsplans für den gesamten Regierungsbezirk Darmstadt und damit für alle im

Regierungsbezirk gelegenen Gemeinden ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Der

- Lärmaktionsplan Hessen (4. Runde), Teilplan Regierungsbezirk Darmstadt Landkreise
- Lärmaktionsplan Hessen (4. Runde), Teilplan Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt a.M., Hanau, Offenbach a.M. und Wiesbaden
- Lärmaktionsplan Hessen (4. Runde), Teilplan Verkehrsflughafen Frankfurt Main tritt mit der Veröffentlichung am 28. Oktober 2024 in Kraft. Mit der Veröffentlichung erfolgt auch die Unterrichtung über das Ergebnis der Mitwirkung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die genannten Teilpläne sind ab dem 28. Oktober 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rpdarmstadt.hessen.de/>) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar und zum Download bereitgestellt. Darmstadt, 28. Oktober 2024
Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.3 – 66 i 05.07

NIDDATALER NACHRICHTEN

Die nächste Ausgabe der Niddataler Nachrichten erscheint am 6. Dezember 2024. Die aktuelle Ausgabe und auch Archivausgaben können Sie unter www.niddataler-nachrichten.de finden und komfortabel lesen.

IHR BÜRGERBÜRO INFORMIERT:

Am Mittwoch, 04.12.2024 ist das Bürgerbüro wegen Schulung ab 13 Uhr geschlossen.

Das Steueramt informiert!

Zur Einführung der neuen Müllgebühren ab dem 01.01.2025 möchte das Steueramt der Stadt Niddatal über nachfolgende Änderungen informieren:

Bislang wurde für die Gebührenfestsetzung im Bereich „Restabfall“ und „Bio“ die entsorgte Müllmenge als Gewicht ermittelt, und anschließend den Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die Entsorgung von Altpapier und „Gelber Sack/ Gelbe Tonne“ war kostenlos.

Ab dem 01.01.2025 tritt im gesamten Wetteraukreis eine neue Abrechnungssystematik in Kraft.

Im Bereich des „Restmülls“ kommt es zukünftig bei der Gebührenfestsetzung nicht mehr auf das Gewicht an, sondern auf die jährliche Anzahl der Müllkipplungen/ Anzahl der Leerungen (wie oft stelle ich meine Restmülltonne an den Straßenrand zur Entsorgung). Jeder Eigentümer hat zukünftig eine Mindestanzahl an Kippungen zu zahlen. Diese beläuft ab dem 01.01.2025 im Bereich „Restmüll“ auf 6.

Die insgesamt 17 Abfuhrtermine zur Entsorgung des „Restmülls“ werden allen Niddataler Bürgerinnen und Bürger über die Niddataler Nachrichten, der Homepage und der „Orts-App“ bekannt gegeben.

Anders als im Bereich des „Restmülls“ wird es im Bereich des „Bio-Mülls“ ab dem 01.01.2025 eine jährliche Festgebühr für die insgesamt 34 angebotenen Leerungen geben.

Die Entsorgung von Altpapier und „Gelber Sack/ Gelbe Tonne“ bleibt nach wie vor kostenlos.

Gebührensätze ab 01.01.2025:

Restmüll

| Gefäß | Jährliche Grundgebühr (Festbetrag) | Gebühr jährliche Pflichtkipplung/- leerungen; 6 Stck. (Festbetrag) | Jährliche Gesamtgebühr bis 6 Kippungen/ Leerungen | Gebühr für zusätzliche Leerung; (variabel nach Inanspruchnahme) |
|---------|---------------------------------------|--|---|--|
| 80 l | 78,00 € | 32,16 € | 110,16 € | 5,36 € |
| 120 l | 78,00 € | 48,24 € | 126,24 € | 8,04 € |
| 240 l | 78,00 € | 96,48 € | 174,48 € | 16,08 € |
| 1.100 l | 234,00 € | 442,20 € | 676,20 € | 73,70 € |

Bio-Abfall

| Gefäß | Jährliche Gebühr für 34 Leerungen (Festbetrag) |
|-------|---|
| 120 l | 72,60 € |
| 240 l | 118,20 € |

Weitere Gebührensätze

| | | |
|--|---------|------------------------|
| Restabfallsäcke, 70 l | 7,50 € | Beistellung bei Abfuhr |
| Sperrmüll | 50,00 € | max. 3 cbm |
| Gebühr für Leerung fehlbefüllter Behälter; 2-Rad-Behälter | 40,00 € | je Leerung |
| 4-Rad-Behälter | 80,00 € | |
| Bio-Beutel, 50 Stck. | 3,50 € | |
| Grünabfallsack, 120 l | 0,75 € | |

Weitere Informationen können über die Homepage der Stadt Niddatal und/ oder über die „Orts-App“ eingeholt werden.

Selbstverständlich steht bei Rückfragen das Steueramt-Team zur Verfügung.

Ihr Steueramt der Stadt Niddatal

ABFALLSATZUNG DER STADT NIDDATAL (ABFS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal hat in ihrer Sitzung am 13.11.2024 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Niddatal beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)

TEIL I

§ 1 AUFGABE

- (1) Die Stadt Niddatal betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt Niddatal umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Niddatal Dritter bedienen.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer und sonstige, zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte, gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (6) Definitionen
 - a) Private Haushaltungen:
Dies sind insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- oder Gebäu-

teile sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens mit abgeschlossenen Wohnungen. Senioren-, Schwestern- und Studentenwohnheime u. ä., die Einzelappartements zur eigenständigen Lebensführung ausweisen, Ferienhäuser, Campingwagen und Wochenendhäuser gehören ebenfalls den privaten Haushaltungen an.

b) Hausmüll/ Restabfall:

Fester Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, durch die Stadt nicht gesondert zur Verwertung erfasst wird und regelmäßig in den üblichen Restabfallbehältern gesammelt werden kann. Dazu gehören z. B. Geschirr und Gläser, Hygieneartikel, Kassetten und Kassettenhüllen, Windeln, Zigaretten, Federbetten, Disketten, Einwegrasierer, Fotopapier, Gefrierbeutel, Waschschüssel, Spielzeug, Katzenstreu (auch kompostierbar), Kehricht, Servietten, Staubsaugerbeutel, verpackte Lebensmittel etc.

c) Sperrmüll:

Abfall aus privaten Haushaltungen, der wegen seines Umfangs, Gewichtes oder seiner Größe, auch bei zumutbarem Aufwand nicht in die Restmülltonne eingebracht werden kann. Dazu gehören insbesondere bewegliche Haus- und Einrichtungsgegenstände (z. B. Möbel, Polstermöbel, Fahrräder, Koffer, Teppiche, Spiegel, Matratzen, Betten, Wäscheständer, Gartenmöbel etc.) sowie in geringen Mengen Renovierungsabfälle z. B. Türen und Türzargen, Fenster, Fensterrahmen (nicht aus Holz), Roll- und Klapppläden, Sockelleisten sowie Bodenbeläge. Ebenso große Kunststoffabfälle wie z. B. Klappkörbe, Luftmatratzen, Planschbecken und Teichfolien. Der einzelne Gegenstand soll eine Länge von 2,5 m und ein Gewicht von 35 Kilogramm nicht überschreiten. Nicht zu Sperrmüll zählen Elektrogeräte, Reifen und Bauschutt.

d) Bioabfall:

Küchenabfälle, Essensreste in hausüblichen Mengen (gekocht und ungekocht), Kaffeefilter, Teebeutel, Gemüse- und Salatabfälle, Obstschalen, Süd- und Zitrusfrüchte, Wurst, Käse, Fisch, Fleisch, Kartoffelschalen, Rasenschnitt, Laub, Nadelstreu, Pflanzen, Schnittblumen, Topf- und Balkonpflanzen mit Erde, Kleintierstreu aus Heu und Stroh in kleinen Mengen, etc. Papiertüten und Zeitungspapier, die zur Entsorgung des Bioabfalls verwendet werden, sind erlaubt. Nicht zum Bioabfall gehören Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Wertstoffen (BAW) oder aus Polyethylen (PE-Beutel) bestehen sowie alle sonstigen Plastiktüten und -beutel.

e) Sperriger Grünabfall:

Baum-, Hecken- und Astschnitt, Rasenschnitt, Äste, Weihnachtsbäume, Wurzeln. Die Bündel bzw. Einzelstücke sollen eine Länge von 1,2 m und ein Gewicht von 35 Kilogramm nicht überschreiten.

f) Papier, Pappe Kartonagen (PPK):

Zeitungen und Zeitschriften, Kartons, Kartonagen (leicht verschmutzt), Wellpappen, Pizzakarton, Hefte, Aktenordner aus Pappe, Briefumschläge, Broschüren, Kataloge, Geschenkpapier.

Nicht zum PPK gehören Produkte mit Papierfaseranteilen, die sich nicht für eine getrennte Papiererfassung eignen, wie z. B. Backpapier, benutzte Papiertaschentücher und Servietten, beschichtetes Papier, Fotos, Klebeetiketten und das Trägerpapier, Küchenkrepp und Tapeten.

g) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Dies sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wie insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, für die die Erzeuger und Besitzer keine gesonderten Verwertungswege erschließen und die Restabfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind. Unter "Gewerbebetrieben" sind alle Einrichtungen und Unternehmen zu verstehen, die nicht private Haushaltungen sind, z. B. Geschäfte, Firmen, Büros, Praxen, Gaststätten, Schulen, Vereine, öffentliche Verwaltungen.

h) Baustellenabfälle aus privaten Haushaltungen:

Baustellenabfälle sind bewegliche, nichtmineralische Stoffe und Gegenstände, die sich auf der Baustelle bei der Baudurchführung beispielsweise ergeben aus dem Verschnitt von Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Gegenständen wie z. B. Schalholz und Kunststoffe.

i) Erdaushub, Steine, Bauschutt aus privaten Haushaltungen:

Erdaushub versteht man die aus dem Baugrund ausgehobene, nicht kontaminierte Erde.

Bauschutt bezeichnet mineralische Abfälle und Baumaterial aus Bautätigkeiten, wie z. B. Beton, Backsteine, Ziegel, Klinkersteine und Mörtelreste, aber auch Fliesen, Keramiken und Ziegel.

§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt Niddatal unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit

den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,

- b) Erdaushub, Steine und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- c) Baustellenabfälle aus privaten Haushaltungen, soweit sie nicht in die bereitgestellten Restmüllgefäße eingebracht oder im Bringsystem angedient werden können,
- d) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden, und diesem zu überlassen sind,
- e) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Niddatal nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt,
- f) Küchen- und Speiseabfälle aus Großküchen und Kantinen (gemäß Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz), die nicht in privaten Haushaltungen anfallen und in dafür zugelassen Anlagen zu entsorgen sind,
- g) Abfälle, die geeignet sind, das Einsammlensystem zu beschädigen oder eine Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal darstellen, wie z. B. explosive und implodierende Abfälle, flüssige, gasförmige und toxische Stoffe.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Niddatal in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Wetteraukreis vom 25.10.2017 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis Nr. 36 vom 30.11.2017) zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern, oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Stadt Niddatal führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Stadt Niddatal sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- Papier, Pappe, Karton (PPK)
 - Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG
 - Sperrmüll, bis zu 3 cbm pro Abfuhr
 - sperrige Gartenabfälle
 - Weihnachtsbäume
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Abfallgefäßen zu sammeln, und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Die Stadt Niddatal bietet jährlich 34 Entleerungen für kompostierbare Bioabfälle und 13 Entleerungen für Papier an. Für die Bioabfallsammlung ist dabei von Mitte September bis Mitte Mai eine 14-tägliche und von Mitte Mai bis Mitte September eine wöchentliche Leerung vorgesehen.
- (4) Für die in § 5 Abs. 1 a) genannten Abfälle zur Verwertung zugelassen sind die in § 10 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- 240 l
111 kg maximal zulässiges Gesamtgewicht
 - 1.100 l
500 kg maximal zulässiges Gesamtgewicht
- Die bestehenden 120 l Behälter dürfen bis zu einem Austausch weitergenutzt werden.
- (5) Für die in § 5 Abs. 1 b) genannten Abfälle zur Verwertung zugelassen sind die in § 10 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- 120 l
59 kg maximal zulässiges Gesamtgewicht
 - 240 l
111 kg maximal zulässiges Gesamtgewicht
- (6) Die Stadt Niddatal behält sich vor, die Abfuhr bzw. Leerung der Gefäße zu verweigern, wenn die vorstehenden Bruttogewichte auf Grundlage der Festlegung maximaler Füllgewichte gemäß DIN-EN 540-1 (Kleingefäße) bzw. DIN-EN 840-3 (Großgefäße) überschritten werden.
- (7) Der in § 5 Abs. 1 Buchst. c) genannte Sperrmüll wird auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieses Abfalls ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer bei der Stadt Niddatal zu bestellen.
- (8) Zur Einsammlung der in Absatz 1 Buchstabe d) genannten sperrigen Gartenabfälle veranstaltet die Stadt Niddatal 5 x jährlich eine besondere Abfuhr. Die sperrigen Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen möglichst gebündelt mit verrottbaren Sisalkordeln vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen, unter Beach-

tung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Bereitstellung in Kartonagen, Plastiksäcken, Netzen sowie mit nicht verrottbaren Kordeln verschnürte Bündel ist nicht erlaubt. Sperrige Gartenabfälle sowie Weihnachtsbäume sind auf eine maximale Länge von 1,2 m zu kürzen und dürfen maximal 35 Kilogramm wiegen. Äste mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm, Wurzelstöcke, Baumstümpfe sowie Weihnachtsbäume mit Ballen sind von der Sammlung ausgeschlossen.

- (9) Die Höchstmenge der Grünschnittabfuhr wird auf 3 m³ pro Grundstück/ Abfallbesitzer begrenzt.
- (10) Das Einfüllen anderer Abfälle als biologisch abbaubare Küchen- und Gartenabfälle in den Bioabfallbehälter ist verboten. Es ist verboten, nicht kompostierbare Abfälle in den Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für als kompostierbar oder biologisch abbaubar bezeichnete Kunststoffe (DIN EN 14995 und EN 13432), Kunststoffbeutel, Kunststoffverbunde sowie Tierstreumaterialien, weil diese im Humus- und Erdenwerk des Wetteraukreises nicht verarbeitet werden können.

Um sicherzustellen, dass die Getrennthaltungspflichten eingehalten werden, wird die Stadt Niddatal ein Erfassungs- und Kontrollsystem für die Erkennung von Störstoffen im Bioabfall einsetzen. Sammelfahrzeuge, die damit ausgestattet sind, detektieren optisch die Bioabfallbehälter. Das System fertigt Beweisfotos und ist in der Lage, diese dem jeweiligen Behälter zuzuordnen.

- (11) In das Abfallgefäß für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung die weitere Verarbeitung in den Papierfabriken ausschließen.
- (12) Die Stadt Niddatal behält sich vor, bei nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung gefüllten Bio- und PPK-Abfallbehältern die Behälter nicht zu leeren. Die angeschlossenen Nutzer werden durch einen am Behälter angebrachten Hinweis darüber informiert. Sie haben dann dafür Sorge zu tragen, dass der nicht zulässige Inhalt entfernt wird. Danach kann der Bio- bzw. PPK-Abfallbehälter bei der nächsten turnusgemäßen Leerung bereitgestellt werden. Ist es nicht möglich, den unzulässigen Inhalt vollständig zu entfernen, oder unterbleibt das Nachsortieren, besteht die Möglichkeit auf Antrag des Nutzers, eine gesonderte Leerung im Rahmen der Restmüllabfuhr. Zur Kenntlichmachung zur Entsorgung als Restabfall ist ein Aufkleber bei der Stadt Niddatal zu erwerben, und auf dem fehlbefüllten Behälter am Tag der Abfuhr gut sichtbar anzubringen. Für diese zusätzliche Leerung wird eine Gebühr gemäß § 20 Absatz 9 erhoben. Im Wiederholungsfalle kann der Anschlussberechtigte durch Abzug des Bio- oder PPK-Abfallbehälters zeitweilig von der Bioabfall- oder Altpapierentsorgung ausgeschlossen und das Restabfallvolumen in entsprechender Anwendung des § 7

Abs. 2 gebührenpflichtig erhöht werden. Das Einfüllen von nicht zugelassenen Abfällen in den Bio- bzw. PPK-Abfallbehälter stellt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Hiervon sind auch Fälle erfasst, in denen ein falsch befüllter Bioabfallbehälter geleert wurde, weil die Fehlbefüllung, d. h. das Vorhandensein von Störstoffen, erst während des Schüttvorgangs festgestellt und von dem Erfassungs- und Kontrollsystem dokumentiert wurde.

(13) Die Einsammlung von Wertstoffen gemäß dem Verpackungsgesetz unterliegt nicht den Regelungen dieser Satzung.

§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG UND VERWERTUNG VON ABFÄLLEN AN DEN RECYCLINGHÖFEN IM WETTERAUKEIS

(1) Entgegen § 14 können die in der Anlage 1 genannten Abfälle/ Abfallarten auch bei den Recyclinghöfen in

- Friedberg
 - Büdingen
 - Butzbach
 - Echzell
 - Gedern
 - Karben
 - Nidda
 - Niddatal
 - Ortenberg
 - Rosbach
- angeliefert werden.

(2) Der Magistrat der Stadt Niddatal wird ermächtigt, die Auflistung der Abfallarten in der Anlage 1, die an den Recyclinghöfen angenommen werden, auf einem aktuellen Stand zu halten und zu veröffentlichen.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung durchgeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Die Stadt Niddatal bietet jährlich 17 Entleerungen für Restmüll an. Gebühren sind für mindestens 6 Restmüll-Entleerungen zu leisten.

(3) Die Zuteilung der Restabfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt Niddatal, wobei bei privaten Haushaltungen pro Bewohner 10 Litern pro Woche Gefäßvolumen für den Restabfall in Ansatz gebracht werden. Der zum Anschluss Verpflichtete hat die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallbehälter zu beantragen. Das Gefäßvolumen von 10 Liter pro Woche ist ein Richtwert, der auf einen begründeten schriftlichen Antrag über- oder unterschritten werden kann. Die Stadt Niddatal kann, wenn das bereitgestellte Restmüllgefäßvolumen wiederholt nicht ausreicht oder in sonstigen Fällen, wie z. B. beim befristeten Ausschluss aus der Bioabfallsammlung, gemäß § 5 Abs. 11 einen größeren und/ oder weiteren Restabfallbehälter von Amts wegen anordnen.

(4) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeordneten Restmüllgefäßen zu

sammeln, und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

(5) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 10 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 80 l
43 kg maximal zulässiges Gesamtgewicht
- b) 120 l
59 kg maximal zulässiges Gesamtgewicht
- c) 240 l
111 kg maximal zulässiges Gesamtgewicht
- d) 1,1 cbm
500 kg maximal zulässiges Gesamtgewicht

Die Stadt Niddatal behält sich vor, die Abfuhr bzw. Leerung der Gefäße zu verweigern, wenn die obigen Bruttogewichte auf Grundlage der Festlegung maximaler Füllgewichte gemäß DIN-EN 540-1 (Kleingefäße) bzw. DIN-EN840-3 (Großgefäße) überschritten werden.

(6) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt Niddatal oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(7) Das Einsammeln von Restabfällen erfolgt grundsätzlich in Abfallbehältern. Abfallbehälter werden von der Stadt Niddatal gestellt und bleiben in ihrem Eigentum. Privateigene Abfallbehälter sind zur Entsorgung nicht zugelassen.

(8) Wird trotz bereits vorhandenen Bioabfallbehältern regelmäßig Bioabfall unzulässig in den Restabfallbehälter eingefüllt, kann durch die Stadt Niddatal die Aufstellung eines oder weiterer zusätzlicher Bioabfallbehälter angeordnet werden.

(9) Restabfallsäcke sind bis auf begründete Ausnahmefälle nicht zur regelmäßigen Entsorgung zugelassen. Es sind nur Restabfallsäcke zugelassen, die von der Stadt Niddatal gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Die Abfallsäcke sind fest zu verschnüren und unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Abfallsäcke gehen mit der Abholung in das Eigentum der Stadt Niddatal über.

(10) Restabfallsäcke dürfen nicht mehr als 20 Kilogramm wiegen.

(11) Die zugelassenen Restmüllsäcke sind im Rathaus der Stadt Niddatal gegen eine Gebühr erhältlich.

§ 8 GEFÄßZUTEILUNG AUF GEWERBLICH GENUTZTEM GRUNDSTÜCK

(1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt.

(2) Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer und/ oder Grundstückseigentümer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer oder Grundstückseigentümer muss nachweisen und schriftlich bestätigen, dass die auf dem Betriebsgrundstück anfallenden verwertbaren Abfälle (Bioabfall, Grünschnitte, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Metalle, Kunststoffe, Textilien, Holz, u. a.) Abfälle gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) tatsächlich ordnungsgemäß verwertet werden. Die Stadt Niddatal legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(3) Wird der Nachweis nicht erbracht, muss der Anschlusspflichtige zusätzlich die entsprechenden Wertstoffgefäße der Stadt Niddatal nutzen.

(4) Die Einwohnergleichwerte werden nach Art des angemeldeten Gewerbes ermittelt. Ist ein Betrieb in mehreren Bereichen tätig, so sind die jeweiligen Werte zu addieren.

(5) Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt folgende Regelung:

| Unternehmen/ Institution | je Platz/ Beschäftigten/ Bett | Einwohnergleichwert |
|--|-------------------------------|---------------------|
| Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Altenheime und ähnliche Einrichtungen | je 3 Betten | 1 |
| öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie-, Handwerks- und Versicherungsvertretungen | je 3 Beschäftigten | 1 |
| Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten (Kinder; Sachüler/innen, Lehrer/innen, Erzieher/innen, sonstiges Personal) | je 10 Schüler/ Kind | 1 |
| Schank- und Speisewirtschaften, Restaurants, Bistros, Cafes, Eisdielen | je Beschäftigten | 2 |
| Imbissstuben, Kioske, Verkaufsstände | | 2 |
| Beherbergungsbetriebe, Pensionen | je 5 Betten | 1 |
| Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien | je Beschäftigten | 1 |
| Lebensmitteleinzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 0,5 |
| Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen Betrieb objektiv Abfall anfällt | je 3 Beschäftigten | 1 |

Die Summe der nach Absatz 5 ermittelten Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (6) Beschäftigte im Sinne des Absatzes 5 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 5 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 7 Abs. 3 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Können die Einwohnergleichwerte nicht ermittelt werden, setzt sie die Stadt Niddatal nach Anhörung des Abfallerzeugers unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge fest. Pro Betrieb, Unternehmen, Institution oder Einrichtung ist mindestens ein Einwohnergleichwert anzusetzen.
- (9) Für nicht dauerhaft genutzte Einrichtungen legt die Stadt Niddatal im Einzelfall die Einwohnergleichwerte aufgrund der tatsächlichen Nutzung fest. Diese Regelung gilt auch bei Gewerbetreibenden, für die die o. g. Absätze nicht angewandt werden können.
- (10) Auf Antrag des Abfallerzeugers stellt die Stadt Niddatal im Rahmen der Regelausstattung für Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen und für Papier, Pappe und Kartonnage jeweils ein Gefäß zur Verfügung. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (11) Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 gemäß dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebV), die nicht in privaten Haushaltungen anfallen und die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden, sind getrennt von sämtlichen Abfällen, die keine Küchen- und Speiseabfälle sind oder die in privaten Haushaltungen anfallen, zu halten, aufzubewahren, einzusammeln und zu befördern.
- (12) Für die Abfuhr der Bioabfall- und Papiergefäße gelten die Regelungen des § 5 entsprechend.
- (13) Der Abfallbesitzer hat bei erstmaligem Anfall und/ oder relevanten Veränderungen dies der Stadt Niddatal umgehend mitzuteilen.

§ 9 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Niddatal Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Verpackungen von Getränken und Speisen, befüllte Hundekotbeutel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten.

§ 10 ABFALLGEFÄßE

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt Niddatal den Anschluss-

pflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen im Sinne des § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für selbstverschuldete Verluste.

- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe in Kombination mit der Farbe des Deckels oder Clips.

Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (3) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder, soweit kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.

- (4) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat der Stadt Niddatal gemäß den §§ 5, 7 und 8.

Bei privaten Haushaltungen wird für den Restmüll pro Bewohner ein Mindestgefäßvolumen gemäß § 7 Absatz 3 in Ansatz gebracht.

Als Regelausstattung bei privaten Haushaltungen wird neben dem Restabfallbehälter ein Bioabfallbehälter von 120 l und ein PPK-Behälter von 240 l zugeteilt.

- (5) Zusätzliche PPK-Behälter können bei dauerhaften Beistellungen in großen Mengen zwangsweise von der Stadt Niddatal zugeteilt werden.
- (6) Vom Anschlusspflichtigen darüber hinaus gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

§ 11 BEREITSTELLUNG VON SPERRMÜLL UND SPERRIGEM GARTENABFALL

- (1) Sperrmüll gemäß § 5 Abs 1 c) ist bei der Stadt Niddatal zur Abholung anzumelden. Die Abholung erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Anmeldung.

- (2) Sperrmüll ist an dem von der Stadt Niddatal mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können und den Verkehr nicht behindern. Die Regelungen des § 10 Abs. 3 sind zu beachten.

- (3) Zu entsorgender Sperrmüll ist deutlich getrennt von nicht zu entsorgenden Gegenständen bereitzustellen. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift können keine

Ansprüche gegen die Stadt Niddatal hergeleitet werden.

- (4) Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 3 Kubikmeter, nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls die angemeldete Menge oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt Niddatal berechtigt, die Mitnahme zu verweigern. Die Einzelstücke sollten nicht länger als 2,50 m und schwerer als 35 Kilogramm sein.

- (5) Der Sperrmüll und die sperrigen Gartenabfälle sind am Abholtag so bereitzustellen, dass sie ebenerdig und ohne Aufwand aufgenommen werden können sowie eine Verschmutzung der Gehwege, Straßen und Plätze sowie angrenzender Grundstücke vermieden wird. Lose Abfälle müssen fest gebündelt und handlich abgepackt bereitgestellt werden.

- (6) Die Höchstmenge des bereitgestellten Sperrmülls wird auf 3 cbm pro Anmeldung und Grundstück/ Abfallbesitzer begrenzt. Darüber hinaus gehende Sperrmüllmengen hat der Grundstückseigentümer/ Abfallbesitzer nach den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung zu entsorgen.

- (7) Werden im Einzelfall mehr als 3 cbm sperrige Abfälle bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Niddatal, welche Gegenstände mitgenommen werden. Der Abfallbesitzer bzw. Grundstückseigentümer hat die Restmenge unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, wenn sich dieser auf einer öffentlichen Fläche befindet.

- (8) Die Stadt Niddatal kann verlangen, dass sperrige Abfälle zur Verwertung getrennt von denen zur Beseitigung bereitgestellt werden. Hölzer, die aufgrund rechtlicher Bestimmungen als gefährliche Abfälle eingestuft sind bzw. für die Sperrmülleinsammlung nicht zugelassen sind, sind von der Sperrmülleinsammlung ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Hölzer der Kategorie A IV gemäß Altholzverordnung.

- (9) Die Absätze 2, 3 und 5 gelten sinngemäß auch für sperrige Gartenabfälle, die in besonderen, von der Stadt Niddatal öffentlich bekannt gemachten Einsammelungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, lose, gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 12 EINSAMMLUNGSTERMINE, ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine werden im Abfallkalender der Stadt Niddatal öffentlich bekanntgemacht, der jeweils vor Jahresbeginn jedem Haushalt zugeht. Der Abfallkalender ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Niddatal einsehbar.

- (2) Die Stadt Niddatal gibt die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinstmengen, gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen im Abfallkalen-

der nach Absatz 1 bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Wetteraukreis, von einem Zweckverband oder von dem Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 13 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSRECHT

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Niddatal liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Niddatal den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Niddatal haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 14 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigter; Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigter (Anschlusspflichtiger) eines im Gebiet der Stadt Niddatal liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ -besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, wie z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. „Huckepackverfahren“ ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer ande-

ren Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn für einzelne Abfallstoffe eine Verwertung durch den gewerblichen Abfallbesitzer/ -erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden kann. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 8 Abs. 5 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs 1 und Abs 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/ industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die gemeinsame Nutzung eines Restmüllbehälters ist bei der Stadt Niddatal zu beantragen. Die Genehmigung liegt im Ermessen der Stadt Niddatal.
- (4) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sowie die Eigentümer einzelner Eigentumswohnungen in demselben Gebäude können gemeinsam als ein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen werden. Soweit für die Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft kein Vertreter bestellt ist, können die Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft der Stadt Niddatal einen verantwortlichen Vertreter benennen. Der Vertreter vertritt die Eigentümer als auch die Eigentümergemeinschaft gegenüber Stadt Niddatal.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG i. V. m. der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 in der jeweils aktuellen Fassung durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern bedarf entsprechend dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat der Genehmigung durch die Stadt Niddatal.

§ 15 AUSNAHMEN VOM BENUTZUNGSZWANG

Ein Benutzungszwang nach § 14 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,

- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Niddatal an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§17 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 KrWG),
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich i. S. des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 17 Abs. 2 Satz 2 und § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich i. S. des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 17 Abs. 3, und § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 16 SELBSTBEFÖRDERUNG ZU ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN

Erzeuger/ Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Niddatal gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Wetteraukreis zu der vom Wetteraukreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage- oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Wetteraukreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 17 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Stadt Niddatal ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein. Sie haben sich durch einen von der Stadt Niddatal ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Die Abfallbehälter, der Sperrmüll und die sperrigen Gartenabfälle sind zu den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtermi-

- nen bis spätestens 6.00 Uhr an dem zur Grundstücksgrenze gelegenen Rand des Gehweges bereitzustellen, oder soweit keine Gehwege vorhanden sind, am äußersten Fahrbahnrand. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Bereitstellung darf frühestens am Vortag des mitgeteilten Termins ab 19.00 Uhr erfolgen.
- (4) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (5) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Niddatal ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (6) Das Eigentum geht bei der Einsammlung im Holsystem mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug über. Bei der Einsammlung von Sperrmüll und sperrigen Gartenabfällen geht es über mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug.
- (7) Der Anschlusspflichtige i. S. des § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt Niddatal mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (8) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt Niddatal alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (9) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt Niddatal mitzuteilen, und auf Verlangen zu begründen.
- (10) Speiseabfälle aus privaten Haushalten sind über die Bioabfallbehälter zu entsorgen. Gewerbliche Erzeuger haben Speiseabfälle getrennt von anderen Abfällen zur Verwertung zu halten, und sich eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgungssystems zu bedienen.
- (11) Erde, Bauschutt, sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen bzw. beschädigen können, sowie Eis, Schnee, Flüssigkeiten und Frittierfett, die sie ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.
- (12) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Einschlämmen, Einstampfen und Pressen des Inhalts inner- und außerhalb der Behälter ist nur gestattet, wenn dies bei der Stadt Niddatal vorher beantragt und genehmigt wurde. Behälter mit verdichtetem Inhalt, ohne

die hierfür notwendige Genehmigung der Stadt Niddatal, werden nicht geleert.

- (13) In besonderen Fällen, wenn zum Beispiel aufgrund vorliegender Gefährdungsbeurteilungen Grundstücke nicht von den Abfuhrsammlern angefahren werden dürfen, kann die Stadt Niddatal bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter, Sperrmüll und sperrige Gartenabfälle zur Sammlung bereitzustellen sind. Dabei sind die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen.
- (14) Die Anschlusspflichtigen sind verantwortlich dafür, dass eine problemlose Entleerung der Behälter möglich ist. Sie haben durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der Behälter auch bei Frosttemperaturen ohne Zusatzaufwand geleert werden kann. Die Behälter sind daher gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Inhalte von Abfallbehältern sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Falls Behälterinhalte durch Frost oder sonstige Gründe, wie z. B. Nachverdichten oder das Einfüllen sperriger Materialien nicht oder nicht vollständig geleert werden können, gilt die Leistung für die komplette Leerung des Behälters dennoch als erbracht.

§ 18 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt Niddatal sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL II § 19 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht erhebt die Stadt Niddatal Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr je Behälter und zusätzlich einer Entleerungsgebühr für Restmüll sowie einer Behältergebühr für die Biotonne. Die Gebühr wird nach Behältergrößen differenziert erhoben.
- (3) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 10 Abs. 4 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines
- 80 l Restabfallgefäßes 78,00 EUR/ Jahr
 - 120 l Restabfallgefäßes 80,00 EUR/ Jahr
 - 240 l Restabfallgefäßes 78,00 EUR/ Jahr
 - 1.100 l Restabfallgefäßes 234,00 EUR/ Jahr.

Die Grundgebühr ist auch dann vollständig zu entrichten, wenn die Abfuhr gemäß § 19 vorübergehend unterbleibt.

- (4) Die Gebühr für die Entleerung von Restabfallgefäßen beträgt pro einmaliger Entleerung bei einem
- 80 l Restmüllbehälters 5,36 EUR
 - 120 l Restmüllbehälters 8,04 EUR
 - 240 l Restmüllbehälters 16,08 EUR
 - 1,100 l Restmüllcontainers 73,70 EUR
- (5) Für das Gefäß für die Sammlung von Bioabfällen beträgt die Gebühr
- 120 l Behälter 72,60 EUR/ Jahr
 - 240 l Behälter 118,20 EUR/ Jahr
- (6) Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstücks wird durch eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zählleinrichtung festgestellt.
- (7) Für Leerungen nach Fehlbefüllungen von Bio- und Papiergefäßen als Restabfall wird gemäß § 5 Absatz 12 eine Gebühr von 40,00 EUR pro Leerung eines Gefäßes bis 240 l und 80,00 EUR pro Leerung eines 1.100 l Containers erhoben. Hierfür ist ein Aufkleber bei der Stadt Niddatal zu erwerben und auf dem fehlbefüllten Behälter gut sichtbar anzubringen.
- (8) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll am Grundstück bis zu einem Volumen von 3 cbm nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt Niddatal, gemäß § 11 Abs. 4, beträgt 50,00 EUR je Abholung.
- (9) Die Gebühr für den Erwerb der von der Stadt Niddatal zugelassenen Restabfallsäcke mit einem Volumen von 70 l beträgt 7,50 EUR je Sack. In der Gebühr sind die Kosten der Sammlung und Entsorgung enthalten.
- (10) Von der Stadt Niddatal zugelassene Papiersäcke mit einem Volumen von 120 l zur Entsorgung von sperrigen Grünabfällen werden zum Stückpreis von 0,75 EUR im Rathaus Niddatal abgegeben.
- (11) 50 Papierbeutel zur Sammlung von Bioabfall in Vorsortierbehältnissen kosten 3,50 EUR.

§ 20 GEBÜHRENPFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige (§ 2 Abs. 1). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 17 Abs. 7 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße/ der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße/ der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt Niddatal erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses und, falls ein solches nicht vorliegt, ent-

ABFALLKALENDER 2024

Der Abfallkalender für 2024 ist als Download (pdf und ics) auf der Homepage www.niddatal.de hinterlegt.

sprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.

- (4) Bei einer Nachveranlagung ist die Gebühr spätestens 6 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (5) Die im Gebührenbescheid festgesetzten Beträge und Fälligkeiten können nur durch einen Folgebescheid geändert werden.
- (6) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines solchen, auf dem Erbbaurecht.
- (7) Gebührenpflichtig für die Abholung sperriger Abfälle am Grundstück ist der Abfallbesitzer.
Die Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt der Abholung. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

TEIL III

§ 21 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 - 2. entgegen § 7 Abs. 3 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 - 3. entgegen § 7 Abs. 5 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 eingibt,
 - 4. entgegen § 9 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 - 5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,

- 6. entgegen § 10 Abs. 3 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - 7. entgegen § 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - 8. entgegen § 14 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - 9. entgegen § 17 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt Niddatal den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 - 10. entgegen § 17 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - 11. entgegen § 17 Abs. 7 die dort genannten Änderungen der Stadt Niddatal nicht unverzüglich mitteilt,
 - 12. entgegen § 17 Abs. 9 die dort genannten Änderungen der Stadt Niddatal nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 10 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000 EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 11 und 12 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Niddatal.

§ 22 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niddatal, den 14.11.2024

Der Magistrat der Stadt Niddatal
Hahn
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal
V.i.S.d.P. Bürgermeister Michael Hahn
Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal
Telefon: 06034 9124-0
info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel
06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal
r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

Anlage Nr. 1 zur Abfallsatzung der Stadt Niddatal vom 14.11.2024

| | Recyclinghof | Butzbach | Büdingen | Echzell | Friedberg | Gedern | Karben | Nidda | Niddatal | Ortenberg | Rosbach |
|---|--------------|----------|---------------|---------|-----------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Fraktion | | | | | | | | | | | |
| Spermmüll | | | | | | | | | | | |
| Altholz AI - AIII | | | | | | | | | | | |
| Altholz AIV | | | | | | Keine Annahme | Keine Annahme | | | | Keine Annahme |
| Metallschrott | | | | | | | | | | | |
| Flachglas | | | | | | | | | | | |
| Grünabfall | | | | | | | | | | | |
| Bauschutt gipsfrei | | | | | | | | | | | |
| Bauschutt gipshaltig | | | | | | | | | | | |
| PPK | | | | | | | | | | | |
| Elektrokleingeräte | | | | | | | | | | | |
| Elektrogroßgeräte | | | | | | | | | | | |
| Wärmeüberträger (Kühlschränke etc.) | | | | | | | | | | | |
| Bildschirme | | | | | | | | | | | |
| PKW- und Motorradreifen | | | | | | | | | | | |
| Behälter(hohl)glas | | | | | | | | | | | |
| LVP | | | | | | | | | | | |
| Altkleider | | | | | | | | | | | |
| Flachglas | | | | | | | | | | | |
| Gerätebatterien | | | | | | | | | | | |
| Hochenergiebatterien | | | | | | | | | | | |
| Beschädigte Hochenergiebatterien bis 500gr | | | | | | | | | | | |
| CD's, leere Druckerpatronen und leere Tonerkartuschen | | | | | | | | | | | |
| Hartkunststoffe (PE/PP) | | | | | | | Keine Annahme | | | | |
| Korken | | | | | | | | | | | |
| Leuchtmittel | | | | | | | | | | | |
| Restmüll | * | | | | | Keine Annahme | Keine Annahme | Keine Annahme | Keine Annahme | Keine Annahme | * |
| Speiseöle | | | Keine Annahme | | | | | | | | Keine Annahme |

*offiziell nur für Bürger der jew. RH-Kommune

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notdienste

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| Polizei | 110 |
| Feuerwehr, Krankenwagen | 112 |
| Rettungsdienst und Krankentransport | |
| Rettungsleitstelle Wetterau | 06031 19222 |

Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Assenheim, Hauptstr. 2 06034 9124-0

Aus organisatorischen Gründen und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

| | |
|-----|-------------------------------------|
| Mo. | 07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr |
| Di. | 07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr |
| Mi. | 07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr |
| Do. | 07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr |
| Fr. | 07.30-12.00 Uhr |

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG

61169 Friedberg 06031 82-0

Öffnungszeiten der Büchereien

Stadtbücherei Assenheim,

Hauptstraße 5/10

06034 5198

| | |
|------------|-------------------|
| Montag | 14.00 - 19.00 Uhr |
| Dienstag | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 10.00 - 14.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 - 19.00 Uhr |

Katholische öffentliche Bücherei

Ilbenstadt, Kirchgasse 16

| | |
|----------|-------------------|
| Mittwoch | 15.00 - 17.00 Uhr |
| Sonntag | 10.00 - 11.00 Uhr |

Gemeindeschwestern

Wochenenddienste der Gemeindeschwestern sind zu erfragen unter:

| | |
|-----------------------|---------------|
| Sozialstationsleitung | 06003 810-122 |
| Abrechnungsstelle | |
| Frau Scherer | 06003 810-123 |
| Besprechungsraum | 06003 810-124 |

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau

Chaumontplatz 1, 61231 Bad Nauheim

Hochwaldkrankenhaus 116 117

Ärztlicher Notdienst 06181 75858

Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle 01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14 Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

Sozialstation häusliche Pflege

Niddatal, Rosbach, Wöllstadt

Leiterin Frau Dittberner-Bäuerlein 06003 810-124

Telefax 06003 810-125

Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim
Telefon: 06034 9396866

Bürgerhäuser

Assenheim 06034 9022975
Bönstadt 06034 9022900
Ilbenstadt 06034 3917
Kaichen 06187 3969

Kompostierungsanlage

Ilbenstadt, Außenliegend 06034 930920

An der Landesstraße 3188

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

Recyclinghof

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises betrieben.

61194 Niddatal / Ilbenstadt

Außenliegend an der L 3188

www.recyclinghof-wetterau.de

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

Samstag 9.00 - 14.00 Uhr

Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung

Annahmen nur aus privaten Haushalten des Wetteraukreises in haushaltsüblichen Mengen.

Sperrmüll bis 40 kg pauschal 6,00 €

je weiteres Kilo 0,18 €/kg

Bauschutt bis 40 kg pauschal 2,00 €

je weiteres Kilo 0,06 €/kg

Grünabfall bis 40 kg pauschal 2,00 €

je weiteres Kilo 0,06 €/kg

Reifen 3,50 €/Stück

Altholz A IV bis 40 kg pauschal 6,60 €

je weiteres Kilo 0,20 €/kg

(überwiegend aus dem Außenbereich)

Altholz A I-III bis 40 kg pauschal 3,30 €

je weiteres Kilo 0,10 €/kg

(aus dem Innenbereich)

Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Druckerpatronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte, Flachglas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus PP/PE, Korken, LED-/Energiesparlampen, Metallschrott, Papier, Pappe, Kartonagen

Info-Telefon 06031 906611

www.awb-wetterau.de

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das Schadstoffmobil online ab:

www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.html

Kehrbezirke der Schornsteinfeger

Stadtteile Assenheim, Bönstadt und Kaichen

Bezirksschornsteinfegermeister und

Gebäudeenergieberater i. H.

Arno Hütter 06447 92063

Butzbacher Str. 27 · 35428 Langgöns

Stadtteil Ilbenstadt

Bezirksschornsteinfegermeister und

Gebäudeenergieberater i. H.

Frank Blechschmidt 06187 290221

An der Landwehr 19 · 61130 Nidderau



NOTDIENSTE

Der Bereitschaftsdienst der Notdienstapotheken beginnt und endet jeweils um 9:00 Uhr.

Freitag, 22.11.2024 - 9:00 Uhr

Aesculap-Apotheke 06031 71120

Haingraben 11 61169 Friedberg

Samstag, 23.11.2024 - 9:00 Uhr

Flora-Apotheke 06035 9684457

Messeplatz 7 61197 Florstadt

Sonntag, 24.11.2024 - 9:00 Uhr

Brunnen-Apotheke 06003 91890

Bahnhofstr. 14 61191 Rosbach

Montag, 25.11.2024 - 9:00 Uhr

Rosen-Apotheke 06187 22848

Windecker Str. 14 61130 Nidderau

Dienstag, 26.11.2024 - 9:00 Uhr

Markt-Apotheke 06039 2506

Homburger Straße 43 61184 Karben

Mittwoch, 27.11.2024 - 9:00 Uhr

Wetterau-Apotheke Tel. 06031 9944

Kaiserstr. 128 61169 Friedberg

Donnerstag, 28.11.2024 - 9:00 Uhr

Apotheke am Park 06032 2479

Parkstr. 16 61231 Bad Nauheim

Freitag, 29.11.2024 - 9:00 Uhr

Neue Apotheke 06039 3591

Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

Samstag, 30.11.2024 - 9:00 Uhr

Apotheke am Bahnhof 06031 2665

Saarstr. 52 61169 Friedberg

Sonntag, 01.12.2024 - 9:00 Uhr

Engel Apotheke 06031 689180

Kaiserstr. 48 61169 Friedberg

Montag, 02.12.2024 - 9:00 Uhr

Rathaus Apotheke 06187 935383

Gehrener Ring 3 61130 Nidderau

Dienstag, 03.12.2024 - 9:00 Uhr

Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307

Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Mittwoch, 04.12.2024 - 9:00 Uhr

Kur-Apotheke 06032 349570

Frankfurter Str. 36 61231 Bad Nauheim

Donnerstag, 05.12.2024 - 9:00 Uhr

Brunnen-Apotheke 06101 34126

Oberdorfelder Str. 17a 61138 Niederdorfelden

Freitag, 06.12.2024 - 9:00 Uhr

Aesculap-Apotheke 06031 71120

Haingraben 11 61169 Friedberg

Samstag, 07.12.2024 - 9:00 Uhr

Sonnen-Apotheke 06187 3885

Hanauer Str. 13 61130 Nidderau

Sonntag, 08.12.2024 - 9:00 Uhr

Turm Apotheke 06007 7676

Hauptstr. 60 61191 Rosbach